

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchengemeinden, Kirchenkreise,
Verbände kirchlicher Körperschaften,
Superintendentinnen und Superintendenten,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Ämter, Werke, Einrichtungen und Schulen
der Ev. Kirche von Westfalen

*Nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes*

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

237.0791

08.04.2020

Rundschreiben Nr. 15/2020

Kostenübernahme für anwaltliche Erstberatung bei Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) möchte Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich stärken und dazu ermutigen, von Vorfällen zu berichten. So wird angemessene Intervention möglich, die auch einen Beitrag zur individuellen Aufarbeitung leisten kann.

Zudem wächst der Erkenntnisgewinn der Kirche über die Ursachen und Zusammenhänge von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im eigenen Bereich und es können gezielt präventive Maßnahmen entwickelt werden. Auf diese Weise wird es Täterinnen und Tätern sukzessive schwerer gemacht, zu agieren.

So wird Kirche auch ihrem Auftrag gerecht, die persönliche Integrität eines jeden Menschen zu achten und ein möglichst „sicherer Ort“ zu sein.

Angebot der EKvW an Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Kirche

Betroffenen, die plausibel vortragen, durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der EKvW in all ihren Gliederungen (verfasste Kirche) in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt worden zu sein, wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Kirchenleitung angeboten, die Kosten für eine externe, anwaltliche Beratung zu übernehmen:

- Betroffene erhalten von unabhängiger, fachkundiger Seite Informationen über die verschiedenen Verfahren und deren Abläufe (insbesondere Strafverfahren, Disziplinarverfahren), die bestehenden Chancen und Risiken („Erfolgsaussichten“) sowie ihre Rolle in den verschiedenen Verfahren.
- Sie können sich ggf. durch die Anwältin/den Anwalt beim Erstellen eines

- 2 -

schriftlichen Berichts unterstützen lassen, der sowohl für eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wie auch für ein innerkirchliches Verfahren Grundlage sein kann.

- Bei der Wahl der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes sind die Betroffenen frei, ihnen wird jedoch seitens der EKvW dringend empfohlen, sich an eine Person mit Erfahrungen in Nebenklageverfahren („Opferanwältin“/„Opferanwalt“) zu wenden.
- Es werden die für die oben beschriebenen Beratungsinhalte gesetzlich anfallenden Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erstattet. Darüber hinausgehende Kosten z. B. aufgrund einer Honorarvereinbarung sind von den Betroffenen selbst zu tragen.
- Im Bedarfsfall übernimmt die Landeskirche auch für die oder den Betroffenen und eine Begleitperson die Kosten der Anreise zu dem Beratungsgespräch.

Es werden Kosten von 300 bis 500 € pro Fall angenommen. Zur Finanzierung hat die Kirchenleitung 10.000 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. Ob diese Mittel auskömmlich sein werden, hängt von der Inanspruchnahme des Angebotes ab. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

Die einzelnen Schritte

Im Landeskirchenamt werden adressatenneutrale, verbindlich unterschriebene Bewilligungsbriefe vorgehalten. Zu Ihrer Orientierung ist ein Muster (*bitte nicht verwenden*) als Anlage beigefügt.

- Nach plausibler Schilderung des Verdachtsfalles durch Betroffene können Sie als Leitungsverantwortliche das offizielle Bewilligungsschreiben in benötigter Anzahl sowohl bei der

[Beauftragten der EKvW für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung](#)

als auch bei der

[Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung \(FUVSS\)](#)

erhalten und an die Betroffenen weiterreichen.

Unsere aktuellen Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Homepages zu finden (sh. Verlinkung).

- Um den Überblick über bereits verplante Haushaltsmittel sicherzustellen, nötigenfalls rechtzeitig weitere Finanzmittel zu beantragen und eingehende anwaltliche Rechnungen allgemein zuordnen zu können, wird in der Stabsstelle der Beauftragten notiert, wie viele Bewilligungsschreiben an welche Institutionen weitergegeben wurden.
- Sie füllen das Adressatenfeld aus und ergänzen sowohl das Datum als auch die jeweilige Anrede und übergeben den Betroffenen das so individualisierte Bewilligungsschreiben.
- Vertragspartner der Anwältin/des Anwaltes ist in jedem Fall die Betroffene/der Betroffene, so dass der Gesprächsinhalt der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegt.
- Die anwaltliche Rechnung kann die Betroffene/der Betroffene an die Beauftragte der EKvW im Landeskirchenamt Bielefeld mit der Bitte um Begleichung oder –

im Falle einer Vorleistung – um Erstattung senden. Die Schwärzung des Namens der Betroffenen/des Betroffenen ist selbstverständlich möglich. Wichtig ist die Beifügung einer Kopie des landeskirchlichen Bewilligungsbriefes als Nachweis, dass die anwaltliche Rechnung im Rahmen der erklärten Kostenübernahme eingereicht wird.

- Alternativ kann die anwaltliche Rechnung mit Einverständnis der/des Betroffenen direkt an das Landeskirchenamt (Stabsstelle der Beauftragten der EKvW für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung) oder über die FUVSS an dasselbe zur Begleichung geschickt werden. Auch hier bitten wir um Beifügung einer Kopie des landeskirchlichen Bewilligungsbriefes.
- Kommt es im weiteren Verlauf zu einer Strafanzeige und entstünde hieraus eine Verpflichtung des Staates oder der/des Beschuldigten, die Kosten auch für diese Beratung zu tragen, sind die Kosten vorrangig von diesen zu übernehmen. Das Landeskirchenamt würde die Betroffenen bei der etwaigen Abwicklung der Verrechnung bzw. Rückabwicklung unterstützen.

Wir bitten Sie herzlich, Betroffenen das Bewilligungsschreiben auszuhändigen und sie zu ermutigen, sich im Rahmen des Angebotes der Landeskirche anwaltlich beraten zu lassen, um über die eigene Rechtsposition optimal informiert zu sein und adäquat handeln zu können.

Vielen Dank für Ihre aktive Mitwirkung bei der Stärkung von Betroffenen sexualisierter Gewalt in der Kirche!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Barbara Roth
Landeskirchenrätin

Im Auftrag



Daniela Fricke
Kirchenrätin
Beauftragte der EKvW für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Anlage:

Muster des EKvW-Bewilligungsbriefes (*bitte nicht verwenden*)

jemanden mit **Erfahrung in Nebenklageverfahren** („Opferanwalt“) zu wenden, da sich diese Personen in der Regel mit dem Umgang und der Bearbeitung von Vorfällen wie dem Ihren auskennen. Adressen lassen sich zum Teil im Internet finden, ggf. aber auch über Beratungsstellen vor Ort erfragen, die Betroffene von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung beraten. Wenn Sie darüber hinaus Hilfe benötigen, besprechen Sie dies bitte mit der Ansprechperson, mit der Sie in Kontakt stehen.

Wir übernehmen für Sie die gesetzlich vorgesehenen Gebühren und Auslagen, wie sie nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die oben beschriebenen Beratungsinhalte entstehen. Sollten Sie mit der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt eine andere Vergütung (Honorar) vereinbaren, müssten Sie den Rechnungsanteil, der über die gesetzlich vorgesehenen Gebühren und Auslagen hinausgeht, selbst tragen. Vertragspartner der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes würden in jedem Fall Sie; damit unterliegt alles, was Sie der Anwältin/dem Anwalt erzählen, der anwaltlichen Schweigepflicht. Trotzdem kann die anwaltliche Rechnung mit Ihrem Einverständnis auch direkt an das Landeskirchenamt (oder über die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung bei der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (FUVSS) an dasselbe) geschickt und von dort aus beglichen werden. Kommt es im weiteren Verlauf zu einer Strafanzeige und entstünde hieraus eine Verpflichtung des Staates oder des Beschuldigten, die Kosten auch für diese Beratung zu tragen, sind die Kosten vorrangig von diesen zu übernehmen. Das Landeskirchenamt würde Sie bei der etwaigen Abwicklung der Verrechnung bzw. Rückabwicklung unterstützen.

Wir empfehlen Ihnen, dieses Schreiben der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu Beginn der Beratung vorzulegen, damit diese einordnen können, welcher Beratungsumfang und wie weit eine Vergütungsvereinbarung von dieser Kostenzusage umfasst sind.

Das Landeskirchenamt kann für Sie und eine Begleitperson auch die Kosten der Anreise zu dem Beratungsgespräch übernehmen. Bitte besprechen Sie hierzu das weitere Vorgehen mit der Ihnen bekannten Ansprechperson, wenn Sie diese Unterstützung oder anderes benötigen, um einen Beratungstermin möglich zu machen.

Wir wünschen Ihnen eine klärende und für Sie hilfreiche Beratung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Daniela Fricke
Kirchenrätin

Hinweise für die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt:

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

mit dem Angebot der Kostenübernahme für eine anwaltliche Beratung möchte die Ev. Kirche von Westfalen Personen unterstützen, die berichten, von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung betroffen zu sein. Unser Ziel ist es, dass Betroffene sich durch das in der unabhängigen Beratung gewonnene Wissen in die Lage gesetzt sehen, eine für sie angemessene und bewusste Entscheidung über ihr weiteres Vorgehen in ihrer Angelegenheit treffen zu können. Es handelt sich bei der Kostenübernahme um eine grundsätzlich freiwillige, aber im konkreten Fall verbindliche Zusage der Ev. Kirche von Westfalen.

Ergänzend zu den Informationen, die Sie dem vorstehenden Schreiben entnehmen können, möchten wir Sie noch auf folgende Punkte hinweisen:

Sollten Sie zur Einschätzung des Falles Fragen zu innerkirchlichen Strukturen oder kirchlichem Recht haben, finden Sie unsere gesamte Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-westfalen.de. In Bezug auf darüber hinausgehende Informationen können Sie sich gerne an das Landeskirchenamt wenden. Ansprechpartnerinnen sind Kirchenrätin Daniela Fricke als Beauftragte der Ev. Kirche von Westfalen für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (0521-594 308) oder Landeskirchenrätin Barbara Roth als zuständige Juristin (0521-594 215).

Wenn Sie nach Rücksprache mit Ihrer Mandantin/Ihrem Mandanten zunächst nicht wünschen, dass der von Ihnen beratene Fall durch dieses Gespräch dem Landeskirchenamt offiziell bekannt wird, sollten Sie uns den Sachverhalt nur soweit nötig und anonymisiert schildern.

Auch soweit Sie Fragen zum Umfang oder der Abwicklung der Kostenübernahme haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Daniela Fricke
Kirchenrätin

In Vertretung
gez. Barbara Roth
Landeskirchenrätin